

## Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 32 vom 07.08.2003

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Nack vom 8. 7. 2003**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 12. 11. 1998 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

##### **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

1. In Ziffer 2 b) wird Satz 2 gestrichen.
2. nach Ziffer 2 b) wird folgende Ziffer 2 c) neu hinzugefügt:
  - c) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. innerhalb der ermittelten Tiefenbegrenzung liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.
4. Ziffern 4 und 5 entfallen.

#### **Artikel 2**

##### **§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt

- der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet
2. Ziffer 4 erster Satz und Ziffer 4 a) werden wie folgt neu gefasst:
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.
  3. Ziffer 4 b) wird wie folgt geändert:

Letzter Satz wird gestrichen.
  4. nach Ziffer 4 b) wird folgende Ziffer 5 neu eingefügt:
  5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
  5. die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden zu Ziffern 6 und 7.
  6. in der bisherigen Ziffer 7 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG“ durch „§ 35 Abs. 4 BauGB“ ersetzt. Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8.
  7. die bisherige Ziffer 8 wird zu Ziffer 9.
  8. die bisherige Ziffer 9 (Für Grundstücke im Außenbereich gilt: ..... ) entfällt.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:  
Artikel 1 und Artikel 2 Ziffern 6 bis 8 rückwirkend zum 1. 1. 1996.  
Artikel 2 Ziffern 1 bis 5 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.  
Nack, den 8. 7. 2003  
gez. Marouelli  
Ortsbürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.